



Nationalparkgemeinde  
Vöhl

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung;  
Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten**

### Sachdarstellung:

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten derzeit 8. Die Zahl kann sowohl erhöht als auch herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung –also bis zum 30. September 2026 – zulässig.

Voraussetzung für die Wirksamkeit von Änderungen der Hauptsatzung ist die öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 3 HGO). Das bedeutet, dass eine Umsetzung, soweit damit eine Herabsetzung der zu besetzenden Stellen erfolgt, erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen kann. Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (§ 6 Abs. 2 HGO).

Die **Herabsetzung der Anzahl** der ehrenamtlichen Beigeordneten durch Änderung der Hauptsatzung hat zur Folge, dass anschließend zunächst die geänderte Hauptsatzung amtlich bekannt gemacht werden muss. Eine **Wahl der Beigeordneten** kann erst in **einer darauf folgenden Sitzung durch die Gemeindevertretung** erfolgen.

Wird eine **Erhöhung der Anzahl** der ehrenamtlichen Beigeordneten durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen, ist grundsätzlich eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl an Stellen möglich. **§ 55 Abs. 1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung** unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt.

Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend. Der bisherige Gemeindevorstand führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zu drei Monate weiter, wenn die Weiterführung keine unbillige Härte bedeutet (§ 41 HGO).

### Finanzielle Auswirkungen:

---

**Beschlussvorschlag:**

- entfällt -